

Verordnung über Standards für den Onlinezugang zu Verwaltungsleistungen (OZSV)

66. OZG-Sprechstunde

05.11.2025



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

#moderndenken



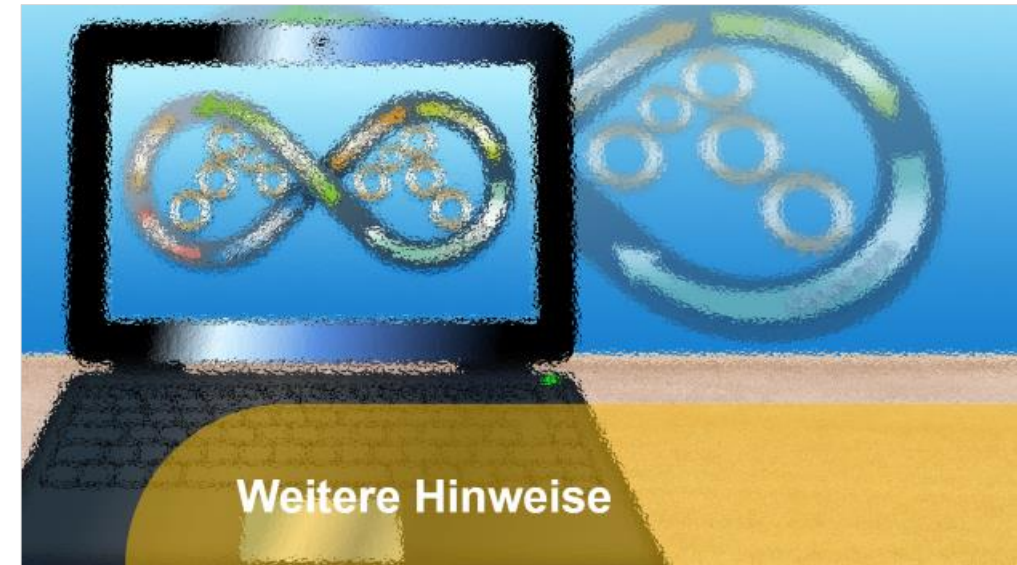
Rechtliche Grundlagen



Architektur-Richtlinie



Service-Standard



Weitere Hinweise



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

#moderndenken



Rechtliche Grundlagen

Onlinezugangsgesetz (OZG)

§ 6 Standards; Verordnungsermächtigungen

- (1) Für die informationstechnischen Systeme, die für den übergreifenden informationstechnischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern genutzt werden, legt das Bundesministerium des Innern und für Heimat **im Einvernehmen mit dem IT-Planungsrat** bis zum Ablauf des zweiten auf die Verkündung des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) folgenden Kalenderjahres durch **Rechtsverordnung** ohne Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen
1. **Architekturvorgaben,**
 2. **Qualitätsanforderungen** und
 3. Interoperabilitätsstandards einschließlich der Prozessmodelle, Datenformate, Transportprotokolle, Schnittstellenbeschreibungen zur Anbindung von Onlineverfahren und Fachverfahren sowie die für die Anbindung von Basisdiensten erforderlichen Schnittstellen
- fest.

Fortschreibung der Föderalen IT-Architekturrichtlinien

IT-Planungsrat B-2021/37-IT vom 29.10.2021

1. Der IT-Planungsrat beschließt die verbindliche Anwendung der „Föderalen IT-Architekturrichtlinien“.
2. Der IT-Planungsrat bittet das föderale IT-Architekturboard, diese strategischen IT-Architekturrichtlinien sowie alle darauf basierenden bereichsspezifischen IT-Richtlinien permanent fortzuschreiben und insbesondere dem aktuellen Stand der Technik anzupassen.

22. Sitzung des Föderalen IT-Architekturboards vom 21.10.2024

Die neuen Föderalen IT-Architekturrichtlinien, auf Basis der Nationale IT-Architekturrichtlinie sollen Teil der Standard-Verordnung werden.

47. Sitzung des IT-Planungsrates

Beschluss 2025/24 vom 26. Juni 2025

Der IT-Planungsrat beschließt, das Einvernehmen im Sinne von § 6 Abs. 1 Onlinezugangsgesetz zum ihm vorgelegten Entwurf einer Verordnung über Standards für den Onlinezugang zu Verwaltungsleistungen (OZSV) zu erteilen.

OZSV

BGBl. 2025 I Nr. 221

22. September 2025



Bundesgesetzblatt

Teil I

2025

Ausgegeben zu Bonn am 25. September 2025

Nr. 221

Verordnung
über Standards für den Onlinezugang zu Verwaltungsleistungen
(OZSV)

Vom 22. September 2025

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung verordnet aufgrund des § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetz vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131) im Einvernehmen mit dem IT-Planungsrat:





Architektur-Richtlinie

Onlinezugangsgesetz (OZG)

§ 6 Standards; Verordnungsermächtigungen

- (1) Für die informationstechnischen Systeme, die für den übergreifenden informationstechnischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern genutzt werden, legt das Bundesministerium des Innern und für Heimat **im Einvernehmen mit dem IT-Planungsrat** bis zum Ablauf des zweiten auf die Verkündung des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) folgenden Kalenderjahres durch **Rechtsverordnung** ohne Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen
1. **Architekturvorgaben,**
 2. Qualitätsanforderungen und
 3. Interoperabilitätsstandards einschließlich der Prozessmodelle, Datenformate, Transportprotokolle, Schnittstellenbeschreibungen zur Anbindung von Onlineverfahren und Fachverfahren sowie die für die Anbindung von Basisdiensten erforderlichen Schnittstellen
- fest.



OZSV und Architekturvorgaben

§ 1 Architekturvorgaben für informationstechnische Systeme

- (1) Informationstechnische Systeme, die für den übergreifenden informationstechnischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern genutzt werden, sind nach den Architekturvorgaben auszugestalten, die in der nach Absatz 2 jeweils bekanntgemachten Fassung der vom IT-Planungsrat beschlossenen Föderalen IT-Architekturrichtlinie als Regeln der Nationalen Architekturrichtlinie und als Föderale Ergänzungen aufgelistet sind.
- (2) Die am 26. März 2025 vom IT-Planungsrat beschlossene Föderale IT-Architekturrichtlinie wird vom Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung im Bundesanzeiger bekanntgemacht; Entsprechendes gilt für geänderte Fassungen. In der Bekanntmachung ist das Datum des jeweiligen Beschlusses des IT-Planungsrats anzugeben und im Einvernehmen mit dem IT-Planungsrat festzulegen, ab welchem Zeitpunkt die jeweilige Fassung der Föderalen IT-Architekturrichtlinie gilt.

Die Architekturrichtlinien

Architekturrichtlinie für
die IT des Bundes



Nationale
Architekturrichtlinie



Föderale IT-
Architekturrichtlinien



+



Bundspezifische Ergänzung

+



Föderalspezifische Ergänzung



Geltungsbereich

Die Föderale IT-Architekturrichtlinie ist bei Planung, Errichtung und Betrieb der informationstechnischen Systeme anzuwenden, die für das Zusammenwirken von Bund und Ländern für ihre Aufgabenerfüllung benötigt werden.

Struktur

Regelungsbereich

Vorgaben

AV – Allgemeine Vorgaben	AV-01 Konformität	AV-02 Interoperabilität	AV-03 Nachhaltigkeit	AV-04 Datenbasiertes Handeln	AV-05 – Benutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit
	AV-06 Kollaboration	AV-07 Open Source	AV-08 Sicherheit und Schutz	AV-09 Souveränität	AV-10 Skalierbarkeit
GV – Geschäftliche Vorgaben	GV-01 Veränderung	GV-02 Portfolio	GV-03 Grundsatz	GV-04 Planung	GV-05 Prozessmanagement
	GV-06 Daten-Governance	GV-07 Verantwortung	GV-08 Bedarf	GV-09 Geschäftsgrundlage	GV-10 Qualität
FV – Funktionale Vorgaben	FV-01 Nutzungs- und Leistungsverpflichtung	FV-02 Dienste- und Schnittstellenbeschreibung	FV-03 Darstellung	FV-04 Anwendungen für den Bundesclient	FV-05 Information und Daten
	FV-06 Fachlichkeit	FV-07 Gestaltung	FV-08 Schutz	FV-09 Entkopplung	FV-10 Leistung
TV – Technische Vorgaben	TV-01 Administration	TV-02 Schnittstellen	TV-03 Effizienz	TV-04 Monitoring	TV-05 Entwicklung
	TV-06 Testen	TV-07 Autonomie	TV-08 Protektion	TV-09 Kommunikation	TV-10 Betrieb

Aufbau der Vorgaben

ID: V-9012-R04

AV-03 Nachhaltigkeit

Informationstechnik und Digitalisierung **sollen** über den gesamten Lebenszyklus *nachhaltig* gestaltet sein.

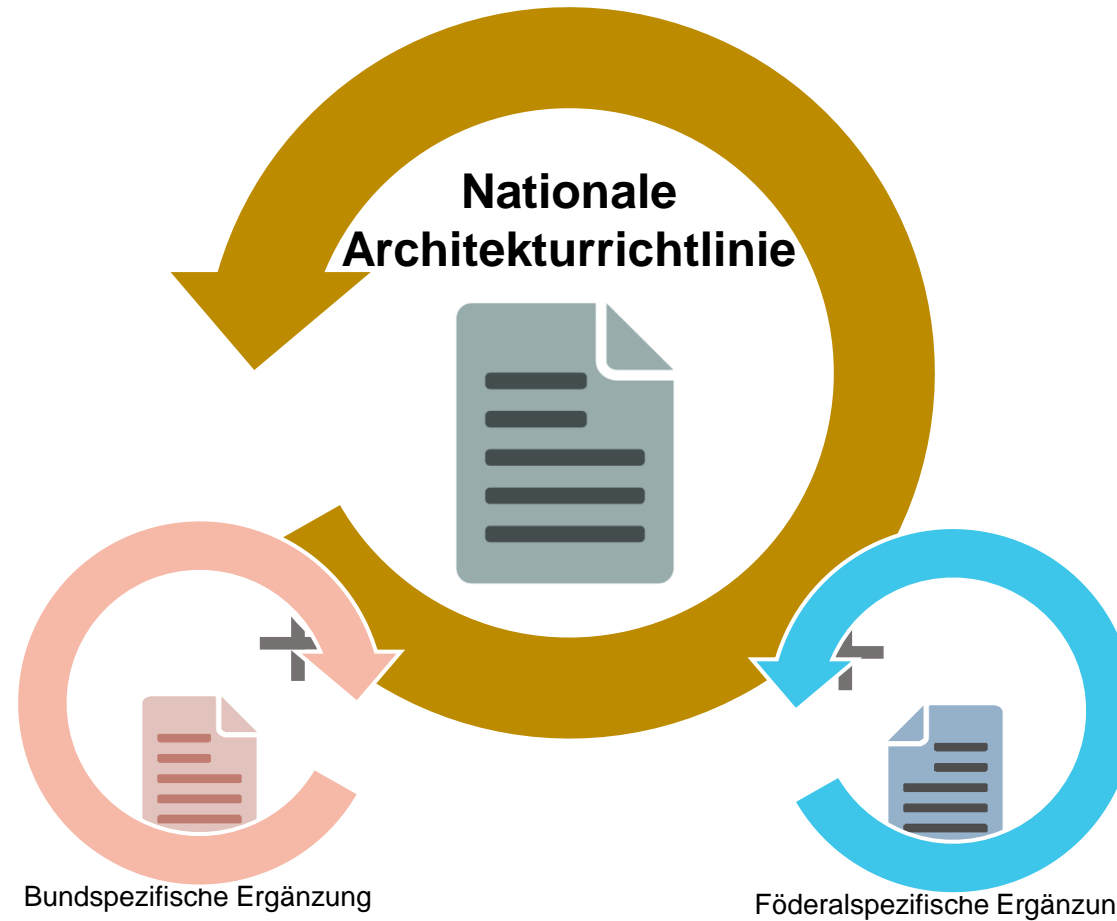
1. Regeln der Nationalen Architekturrichtlinie
2. Föderale Ergänzung (optional)
3. Begründung
4. Abhängigkeiten
5. Implikationen

Fortschreibungsprozess



**Förderales IT-
Architekturboard**

IT-Architekturrichtlinien -
GitLab





Service-Standard

Onlinezugangsgesetz (OZG)

§ 6 Standards; Verordnungsermächtigungen

- (1) Für die informationstechnischen Systeme, die für den übergreifenden informationstechnischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern genutzt werden, legt das Bundesministerium des Innern und für Heimat **im Einvernehmen mit dem IT-Planungsrat** bis zum Ablauf des zweiten auf die Verkündung des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) folgenden Kalenderjahres durch **Rechtsverordnung** ohne Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen
1. Architekturvorgaben,
 2. **Qualitätsanforderungen** und
 3. Interoperabilitätsstandards einschließlich der Prozessmodelle, Datenformate, Transportprotokolle, Schnittstellenbeschreibungen zur Anbindung von Onlineverfahren und Fachverfahren sowie die für die Anbindung von Basisdiensten erforderlichen Schnittstellen
- fest.



OZSV und Qualitätsanforderungen

§ 2 Qualitätsanforderungen an informationstechnische Systeme

- (1) Für informationstechnische Systeme, die für den übergreifenden informationstechnischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern genutzt und neu entwickelt werden, sind zur Gewährleistung der Qualität Maßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu treffen. Satz 1 gilt entsprechend für solche Systeme, die einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen werden.
- (2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne von Absatz 1 wird vermutet, wenn die Anforderungen der DIN SPEC 66336, Ausgabe April 2025, die bei der DIN Media GmbH, Berlin, zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt ist, eingehalten werden.



DIN SPEC 66336

Qualitätsanforderungen für Onlineservices und –portale der öffentlichen Verwaltung
(Servicestandard)

Für wen ist
das
eigentlich?

13 Qualitätskriterien

+ MUSS / SOLL / KANN-Anforderungen
+ Übersicht rechtlich bindender Vorgaben

+ Weitere Erläuterungen für besseres
Verständnis (Kontext, Mehrwert)

+ Werkzeugkasten und Projektbeispiele
zur besseren Anwendung

Servicestandard

Poster

für: Allgemeinheit

DIN SPEC 66336

für: Auditoren

Website

für: Auftraggeber

Servicehandbuch

für: Umsetzer

**OZSV
(§ 6 OZG)**

Das Konsortium

Länder



Städte



Bund



Weitere Organisationen und Verbände



IT-Dienstleister

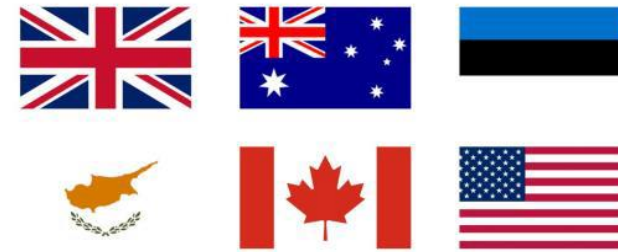


Relevante Richtlinien

Servicestandard sowie die **DIN SPEC 66336** wurden mit den relevanten nationalen und internationalen Standards und Richtlinien harmonisiert, z. B.:

- Servicestandards anderer Länder,
- European Interoperability Framework (EIF)
- IT-Architekturrichtlinien (Bund und Föderal)
- EfA-Mindestanforderungen
- SDG-VO
- AG RaBe EfA
- BITV 2.0
- DSGVO

Servicestandards anderer Länder



EIF-Grundsätze



Struktur der DIN SPEC 66336

[...]	:
5. Anforderungen	5.7 Nutzung offener Standards
5.1 Nutzendenanalyse	5.8 Datenschutzfreundlichkeit
5.2 Bedarfs- und Prozessanalyse	5.9 Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit
5.3 Rollen und Verantwortung	5.10 Open Source
5.4 Vorgehen und Zusammenarbeit	5.11 Betrieb und Support
5.5 Synergien und Wiederverwendung	5.12 Evaluation und Weiterentwicklung
5.6 Nutzendenfreundlichkeit, digitale Barrierefreiheit und Inklusion	5.13 Rechtlicher Änderungsbedarf
:	

Die Mehrwerte



Vertrauen in Staat und Demokratie

Durch klare Qualitätskriterien und Vorgaben für digitale staatliche Services entstehen bessere Services.



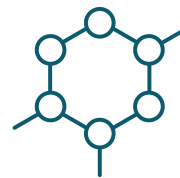
Nutzerzentrierung

Die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Verwaltungsmitarbeiter werden integriert betrachtet.



Effizienz (für EfA)

Roll-out, Roll-in und Nachnutzung werden vereinfacht sowie der Aufwand für Einzelprüfungen deutlich reduziert.

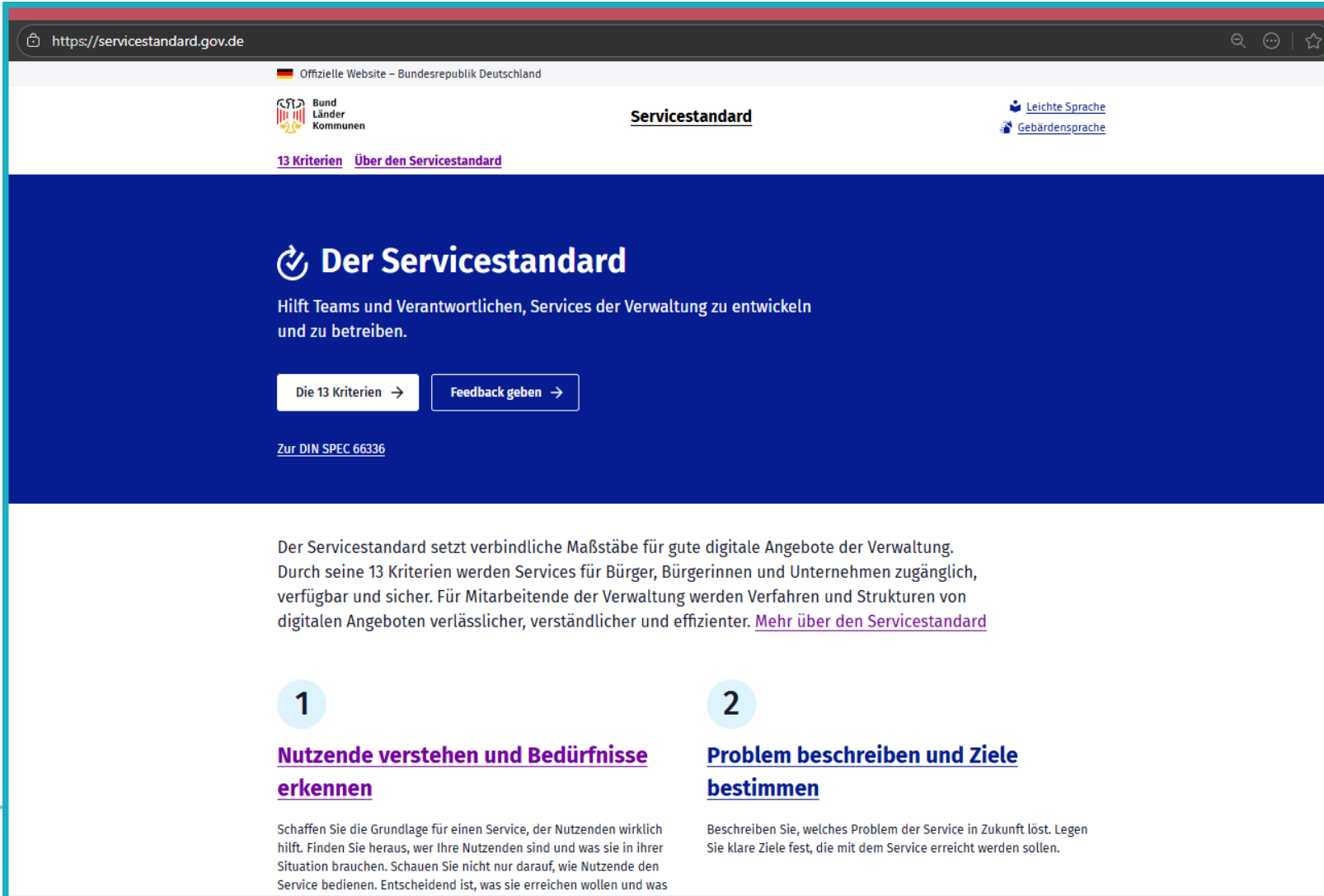


Anschlussfähigkeit

Mit nationalen und europäischen Rahmenwerken harmonisiert, mit relevanten Richtlinien abgestimmt und praxisnah aufbereitet.



Servicestandard – Die Website



The screenshot shows the website <https://servicestandard.gov.de>. The header includes the German flag, the text 'Offizielle Website – Bundesrepublik Deutschland', the logo of the 'Bund Länder Kommunen', the title 'Servicestandard', and links for 'Leichte Sprache' and 'Gebärdensprache'. Below the header, there are links for '13 Kriterien' and 'Über den Servicestandard'. The main content area has a dark blue background with the heading 'Der Servicestandard' and a sub-heading 'Hilft Teams und Verantwortlichen, Services der Verwaltung zu entwickeln und zu betreiben.' Below this are two buttons: 'Die 13 Kriterien →' and 'Feedback geben →'. A link 'Zur DIN SPEC 66336' is also present. The text below explains that the Servicestandard sets binding standards for digital services and lists 13 criteria. Two numbered points are highlighted: 1. 'Nutzende verstehen und Bedürfnisse erkennen' and 2. 'Problem beschreiben und Ziele bestimmen'.

<https://servicestandard.gov.de>

Offizielle Website – Bundesrepublik Deutschland

Bund
Länder
Kommunen

Servicestandard

Leichte Sprache
Gebärdensprache

[13 Kriterien](#) [Über den Servicestandard](#)

Der Servicestandard

Hilft Teams und Verantwortlichen, Services der Verwaltung zu entwickeln und zu betreiben.

[Die 13 Kriterien →](#) [Feedback geben →](#)

[Zur DIN SPEC 66336](#)

Der Servicestandard setzt verbindliche Maßstäbe für gute digitale Angebote der Verwaltung. Durch seine 13 Kriterien werden Services für Bürger, Bürgerinnen und Unternehmen zugänglich, verfügbar und sicher. Für Mitarbeitende der Verwaltung werden Verfahren und Strukturen von digitalen Angeboten verlässlicher, verständlicher und effizienter. [Mehr über den Servicestandard](#)

- 1 Nutzende verstehen und Bedürfnisse erkennen**
Schaffen Sie die Grundlage für einen Service, der Nutzenden wirklich hilft. Finden Sie heraus, wer Ihre Nutzenden sind und was sie in ihrer Situation brauchen. Schauen Sie nicht nur darauf, wie Nutzende den Service bedienen. Entscheidend ist, was sie erreichen wollen und was
- 2 Problem beschreiben und Ziele bestimmen**
Beschreiben Sie, welches Problem der Service in Zukunft löst. Legen Sie klare Ziele fest, die mit dem Service erreicht werden sollen.

<https://servicestandard.gov.de>

- Digitale Dachmarke
- DIN SPEC 66336 einsehbar
- Beschreibungen und Hilfestellungen zur Umsetzung
- Feedback und Pflege der Inhalte erfolgt direkt auf openCode

[Servicestandard · GitLab](#)

Einheitliche Darstellung je Kriterium

- Warum ist das wichtig?
- Was ist zu tun?
- Das liegt am Ende vor!

- Hilfreiche Fachgebiete
- Wichtig in den Entwicklungsphasen

8

Datenschutz umsetzen und Risiken reduzieren

Planen Sie Datenschutz von Anfang an ein. Erkennen Sie die Risiken Ihrer Daten-Verarbeitung und setzen Sie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ein, um sie zu reduzieren.

[Feedback geben →](#)

Hilfreiche Fachgebiete
[Content-Design](#) [Datenbank-Management](#) [Datenschutz](#) [IT-Sicherheit](#)

Wichtig in diesen Entwicklungsphasen
[Verstehen](#) > [Entwickeln](#) > [Betreiben](#) > [Weiterentwickeln](#)

DIN SPEC 66336
[5.8 Datenschutzfreundlichkeit](#)

Zuletzt aktualisiert am
26.5.2025

Warum ist das wichtig

Nutzende erwarten, dass Daten über sie sicher und vertraulich behandelt werden. Für Nutzende entstehen Risiken durch die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Diese müssen angemessen reduziert werden.

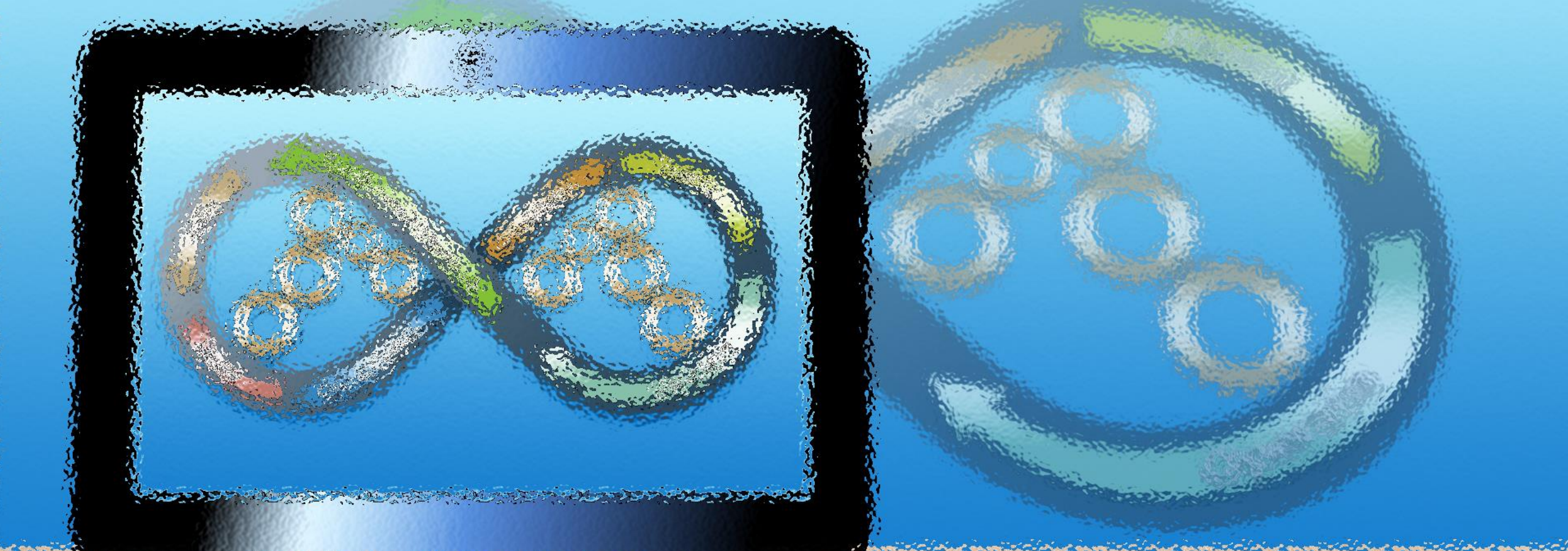
Erheben Sie nur erforderliche Daten. Weniger Datenfelder und -eingaben vereinfachen und beschleunigen die Nutzung.

Erstellen Sie schon am Anfang ein Konzept für Datenschutz. Dann können technische Umsetzung und notwendige Maßnahmen rechtzeitig abgestimmt und durchgeführt werden.

Was ist zu tun

Inhaltsverzeichnis ^

- [Warum ist das wichtig](#)
- [Was ist zu tun](#)
- [Das liegt am Ende vor](#)
- [Hilfreiche Fachgebiete](#)
- [Wichtig in diesen Entwicklungsphasen](#)



Weitere Hinweise

OZSV und weitere Regelungen

§ 3 Übergangsregelungen

Für informationstechnische Systeme im Anwendungsbereich dieser Verordnung, die am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Betrieb sind oder bis zum 31. Dezember 2027 in Betrieb genommen werden, kann bis zum 31. März 2030 von den Vorgaben der §§ 1 und 2 abgewichen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

Weitere Informationen

- [Onlinezugangsgesetz](#)
- [Verordnung über Standards für den Onlinezugang zu Verwaltungsleistungen \(OZSV\) – BGBl. 2025 I Nr. 221 vom 25.09.2025](#)
- [Bekanntmachung der Föderalen IT-Architekturrichtlinie vom 25.09.2025](#)
[BAnz AT 20.10.2025 B3](#)
- [Nationale IT-Architekturrichtlinie](#)
- [Föderale IT-Architekturrichtlinie](#)
- [IT-Architekturrichtlinie Bund](#)
- [DIN SPEC 66336 \(Registrierung notwendig\)](#)
- [Servicestandard – Die Website](#)
- [Servicestandard · GitLab](#)
- [Beschlüsse FIT-AB \(FIT-AB 2024/17, FIT-AB 2024/20, FIT-AB 2024/21\)](#)

THANK
YOU

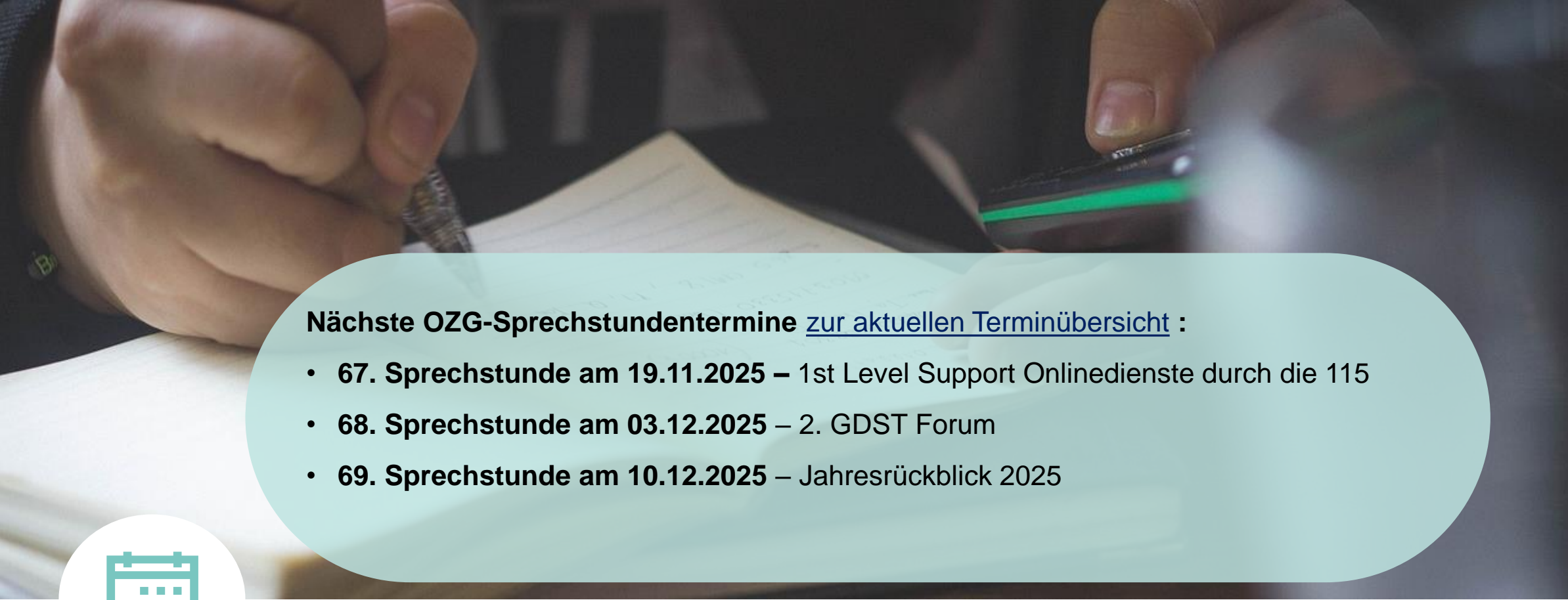
A close-up photograph of a hand holding large, 3D, metallic letters. The letters spell out 'THANK' on the top line and 'YOU' on the bottom line. The hand is positioned in the center, with fingers gripping the letters. The background is a blurred image of a person wearing a white shirt, suggesting a professional or business context. The overall composition is centered and emphasizes the act of gratitude.

Kontakt

Ministerium für Infrastruktur und Digitales
Andreas Altmann
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

andreas.altmann@sachsen-anhalt.de

+49 (0)391 567 7266



Nächste OZG-Sprechstundentermine [zur aktuellen Terminübersicht](#) :

- **67. Sprechstunde am 19.11.2025** – 1st Level Support Onlinedienste durch die 115
- **68. Sprechstunde am 03.12.2025** – 2. GDST Forum
- **69. Sprechstunde am 10.12.2025** – Jahresrückblick 2025



[zur aktuellen Terminübersicht](#)



Kontaktieren Sie uns



Besucheradresse Elbe-Office
Joseph-von-Fraunhofer-Straße 2
39106 Magdeburg



E-Mail
ozg@sachsen-anhalt.de



Webseite
ozg.sachsen-anhalt.de



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt

[mid.sachsen-anhalt.de](https://www.mid.sachsen-anhalt.de)

X: MID_LSA

Instagram: mid_Isa

LinkedIn: Ministerium für Infrastruktur und Digitales LSA

Mastodon: mid_Isa

WhatsApp: Ministerium für Infrastruktur und Digitales LSA